

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -

 Sonstige Sondergebiete
§ 11 BauNVO

Zweckbestimmung:
GEH Großflächiger Einzelhandel

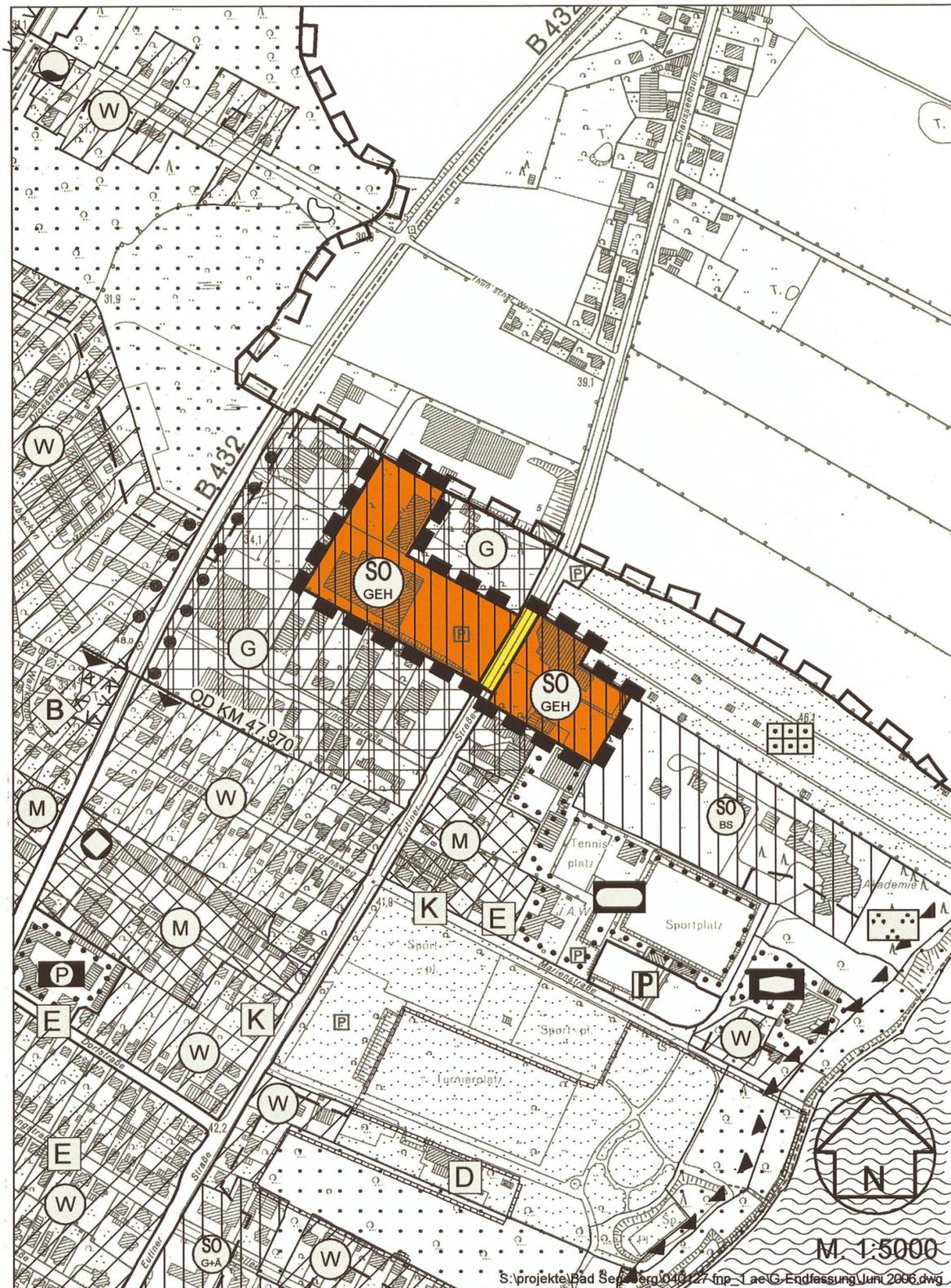
Überörtlicher Verkehr, örtliche Hauptverkehrszüge

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Verbandsversammlung vom 29.09.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 19.11.2005 und in den Lübecker Nachrichten am 22.11.2005 erfolgt.
2. Von der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.02.2006 und 04.04.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Verbandsversammlung hat am 30.03.2006 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.04.2006 bis zum 15.05.2006 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.04.2006 in der Segeberger Zeitung und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die Verbandsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht wurde am 29.06.2006 von der Verbandsversammlung beschlossen.

Bad Segeberg, den 20. JULI 2006
Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt



Zweckverband Mittelzentrum
Bad Segeberg-Wahlstedt

S. J. J.
Verbandsvorsteher

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 3.08.2006 Az.: IV. 647-512.112-28(01.Änd.), die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

9. Die Verbandsversammlung hat die Auflagen durch Beschluss vom 20.07.2006 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Auflagen mit Bescheid vom 03.08.2006 Az.: IV. 647-512.112-28(01.Änd.) bestätigt.

10. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 1.1.2006 in der Segeberger Zeitung und am 1.1.2006 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Flächennutzungsplan wurde mithin am 1.2.2006 wirksam.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken 1-10 wird hiermit bescheinigt.

Bad Segeberg, den 15. AUG. 2006
Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt



Zweckverband Mittelzentrum
Bad Segeberg-Wahlstedt

S. J. J.
Stellv. Verbandsvorsteher

ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DEN BEREICH "FACHMARKTZENTRUM EUTINER STRASSE"

MASSTAB:
1:5.000

PROJEKTBEARBEITER:
STEPANY

DATUM:
JUNI 2006

AC

PLANERGRUPPE
JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY